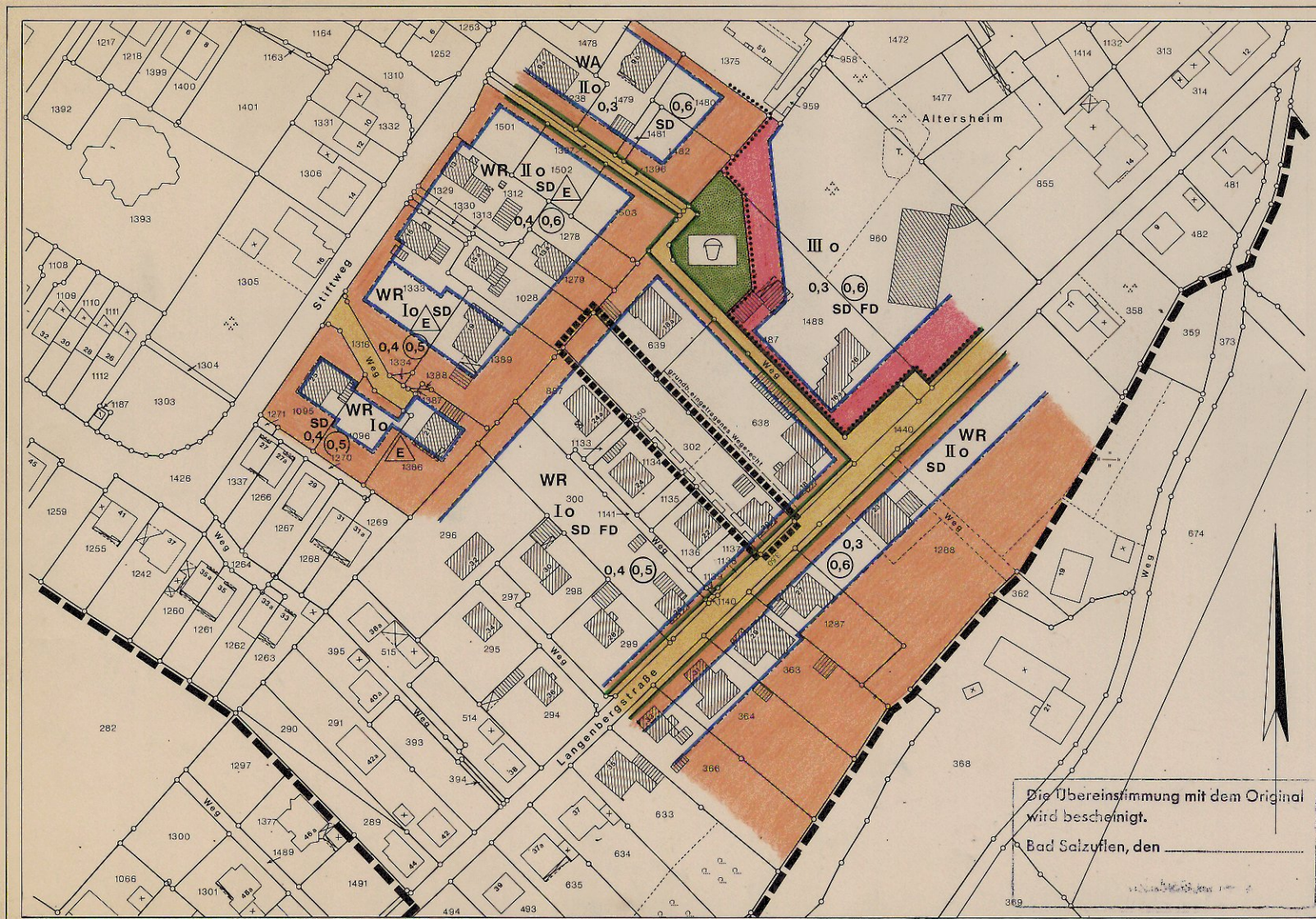




ZEICHENERKLÄRUNG: GEM. PLANZEICHENVERORDN. 1981

FESTSETZUNGEN NACH §9 BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der vereinfachten Änderung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
Im Bauland sind die Grundstücksflächen innerhalb der Baulinien und Baugrenzen bzw. innerhalb der Begrenzung der Flächen für Garagen entsprechend der angegebenen Art u. dem Maß der baulichen Nutzung u. der vorgeschriebenen Bauweise überbaubar. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind farblich angelegt bzw. gestrichelt.

WR Reines Wohngebiet	GE Gewerbegebiet
WA Allgemeines Wohngebiet	GE(N) Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung
WB Besonderes Wohngebiet	GI Industriegebiet
MI Mischgebiet	SO Sondergebiet mit Angabe der Zweckbestimmung wie z.B. Kurbgebiet
MK Kerngebiet	

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II Zwingende Zahl der Vollgeschosse z.B. 2 Vollgeschosse	0,4 Grundflächenzahl z.B. 0,4	0,8 Geschosflächenzahl z.B. 0,8
III - V Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. bis zu 2 Vollgeschossen	3,0 Baumaschinenzahl z.B. 3,0	0,8 Fehlt die Angabe der GRZ, GFZ, BMZ so gilt das zulässige Maß § 17 (1) BauNVO als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

offene Bauweise Nur Einzel- bzw. Doppelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig Nur Einzelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig Nur Hausgruppen zulässig	g geschlossene Bauweise RH Baugrenze Reihenhäuser
--	---

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Angabe der Nutzung wie:

Schule	Soz. Einrichtungen wie Kindergarten	
Kirche	Post	

VERKEHRSFLÄCHEN
Straßenverkehrsflächen wie öffentliche Straßen, Fußwege

öffentliche Parkflächen	Ein- und Ausfahrt	
Ruhender Verkehr	Ein- und Ausfahrt	
Fußgängerbereich	Ein- und Ausfahrt	
Fußwege	Ein- und Ausfahrt	

VERSORGUNGSFLÄCHE
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen wie z.B.

Brunnen	Trafostation
	Gasdruckreglerstation

HAUPTLEITUNGEN
Oberirdische Versorgungsleitungen
Unterirdische Versorgungsleitungen wie z.B. E - Elektrizität, A - Abwasser

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (ggfls. PRIVAT)

Grünfläche	Sportplatz	Parkanlage
Friedhof	Spielplatz	

RECHTSGRUNDLAGEN:

Gemarkung Wüsten Flur 6
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch EVetrz vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1122)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419 ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW 1989 S. 432)
Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch EVetrz vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1122)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475, GV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW 1990 S. 141)
ENTWURF IN DER FASSUNG VOM 13.2.1991
STADTPLANUNGSAMT Bad Salzufflen, den 13.2.1991

WASSERFLÄCHEN, LANDWIRTSCHAFT, SCHUTZFLÄCHEN U.A.

Wasserflächen	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche z. Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern
Fläche für Aufschüttungen	Wald	Anzupflanzende Bäume und Sträucher
Flächen für Nutzungsbeschr.	Erholungswald	Fläche z. Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern
		Zu erhaltende Bäume u. Sträucher

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Spiel- u. Freizeitanlagen	Fläche für Gemeinschaftsanlagen
Besonderer Nutzungszweck	Stellplätze Garagen Tiefgaragen mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu bebaubaren Flächen
Flachdach	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
Satteldach	Durchgänge, Durchfahrten, Arkaden
Walmdach	Aufschüttung
Dachneigung laut Planeintrag ± 5° Abweichung zulässig	Abgrabung
Hauptflurstrichung	Stützmauer
Einfriedigung mit Angabe der Höhe z.B. bei Atriumhäusern	

z.B. 8,50 m
z.B. 10,00 m

Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Flächen sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs von 0,70 m bis 2,50 m Höhe bezogen auf die Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.

ERLÄUTERUNGEN

Hohenlinie	Vorhandene Gebäude ggfls. mit Haus-Nr und Geschosshöhe
Gemarkungsgrenze	Vorhandene Gebäude noch nicht eingemessen
Flurgrenze	
Flurstücksgrenze	
Geplante Flurstücksgrenze	

Textliche Festsetzung
Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1202 bleiben unverändert bestehen.
Für die 3. Änderung nach § 13 BauGB gilt folgende Textergänzung:
Die Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist zugunsten der/des nordwestlich entstehenden Grundstückes/-s des Flurstückes 302, Flur 6, Gemarkung Wüsten festgesetzt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 1202 DER STADT BAD SALZUFFLEN

VEREINF. ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB FÜR DAS GEBIET LANGENBERG IM ORTSTEIL WÜSTEN

»3. ÄNDERUNG« Maßstab 1:1000

Kreis Lippe Katasteramt

Die Darstellung des im Bebauungsplans vorh. ausgewiesenen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein, bis auf die mit einem * versehenen Gebäude. Diese sind lediglich nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen.
Ein Feldvergleich wurde nicht durchgeführt. Der Nachweis der vorh. Gebäude ist daher evtl. nicht vollständig.
Es wird bescheinigt, daß d. Festlegung d. stadt- baulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

LS

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Bad Salzufflen am 5. 6. 1991 als Satzung beschlossen worden.

Bad Salzufflen, den 13. Juni 1991

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 11 des Baugesetzbuches am 14. Aug. 91 angezeigt.

Az.: 35. 21. 1 - 5220/7
Der Regierungspräsident im Auftrage

Bestätigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 22. Aug. 91
Deimold, den 22. Aug. 91

Die vereinf. Änderung d. Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am 10. 9. 1991 ortsblich bekanntgemacht worden und wird ab 10. 9. 1991 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Bad Salzufflen, den 2. Okt. 1991

1. AUSFERTIGUNG